|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.204 RRB 1994/1494 |
| Titel | Konzept für den B-Schutz in Friedenszeiten (B-Schutzkonzept)/Kenntnisnahme |
| Datum | 25.05.1994 |
| P. | 683 |

[*p. 683*] Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 10. Juni 1991 folgendes von Kantonsrätin Dr. Marlies Voser-Huber, Männedorf, und Mitunterzeichnenden eingereichte Postulat zur Prüfung überwiesen: «Der Regierungsrat wird eingeladen, in Anlehnung an das seit 1985 bestehende C-Schutzkonzept und das seit 1988 bestehende A-Schutzkonzept ein B-Schutzkonzept zu erarbeiten.»

Nach Absprache zwischen der Gesundheitsdirektion und der Direktion des Innern wurde das Postulat Ende 1991 der Direktion des Innern zugewiesen und die Koordinationsstelle für Störfallvorsorge mit der Ausarbeitung eines Konzeptvorschlags beauftragt.

A. Ausarbeitung und Ziele:

1. Bei der Ausarbeitung des Konzepts wurde berücksichtigt, dass die modernen technischen Biowissenschaften heute am Anfang einer mutmasslich raschen Entwicklung stehen. Sie wird Anzahl und Vielfalt der Anwendungen erhöhen und steht zurzeit in einem Spannungsfeld zwischen bisher störfallfreier Praxis, theoretisch denkbaren Schadenereignissen von hoher Tragweite und noch erheblichen Wissenslücken. Dies bedeutet, dass im Bereich Biosicherheit sachgerechte organisatorische Regelungen sowie die Wahl einer angemessenen Regelungstiefe in besonderem Masse von der fachtechnisch richtigen Beurteilung der Lage abhängen. Die Ausarbeitung des B-Schutzkonzepts erfolgte deshalb in zwei Teilschritten:

- Ausgehend von einem Konzeptentwurf, wurde in einer ersten Phase mit einer Expertengruppe die fachliche Basis des Konzepts (Gefährdung, Stand des Wissens, Regelungstiefe usw.) definiert. Diese Grundlage wurde zusätzlich durch eine breit angelegte Umfrage bei verschiedenen Vertretern der Verwaltung, der Industrie, der Hochschulen und von Umweltschutzorganisationen abgestützt.

- In einer zweiten Phase wurden auf dieser Basis die organisatorischen Regelungen festgelegt und bei denjenigen Stellen, die zu einer Stellungnahme bereit waren, im schriftlichen Verfahren zur Diskussion gestellt.

Am 1. Dezember 1993 wurde ein bereinigter Konzeptentwurf in zwei Varianten den betroffenen Direktionen zur Vernehmlassung gegeben. Die Stellungnahmen bevorzugten eindeutig diejenige Konzeptvariante, die von einem Einbezug von kantonalen Verwaltungsbehörden in die fachtechnische Beratung der Ereignisdienste (Polizei, Feuerwehr) absieht. Die teilweise vorgebrachten Detailanregungen sind, soweit sie sich nicht gegenseitig widersprachen, nach Möglichkeit berücksichtigt worden.

2. Das B-Schutzkonzept ergänzt die Konzepte des Kantons für den A-Schutz und für den C-Schutz in Friedenszeiten. Es verfolgt folgende Ziele:

Bei akuten Schadenereignissen als Folge von Anwendungen von biologischem Material sollen die Auswirkungen auf Mensch und Umwelt so gering wie möglich gehalten werden. Dazu ist sicherzustellen, dass

- die Bevölkerung rechtzeitig alarmiert und die Behörden möglichst früh gewarnt werden,

- aktuelle Entscheidungsgrundlagen für den läge- und zeitgerechten Einsatz der Ereignisdienste zur Verfügung stehen und

- Aufgaben und Kompetenzen bei der Ereignisbewältigung klar zugewiesen sind.

Die Bevölkerung und die Behörden sind über diese vorsorglichen Massnahmen zweckdienlich zu informieren.

B. Problematik von Regelungen im Bereich Biosicherheit:

Für ein B-Schutzkonzept besteht heute noch kein störfallbedingter Handlungszwang, so dass keine aufwendigen Strukturen und Organisationen zu schaffen sind. Dies darf aber nicht dazu verleiten, die Notwendigkeit eines Konzepts generell zu verneinen. Im Hinblick auf die zu erwartenden Entwicklungen im Bereich der modernen technischen Biowissenschaften sind vorsorgliche Sicherheitsbetrachtungen durchaus sinnvoll. Dies um so mehr, als durch die Nutzung bereits vorhandener Strukturen und Informationen mit minimalem Aufwand ein Sicherheitsgewinn erzielt werden kann.

Im biologischen Bereich ist eine allgemeine vorsorgliche Massnahmenplanung, wie dies bei C- und A-Ereignissen möglich ist, nicht realisierbar. Schadenereignisse mit biologischem Material müssen immer im Einzelfall beurteilt werden.

C. Lösungsansätze des B-Schutzkonzepts:

Es ergaben sich für das B-Schutzkonzept folgende zwei Ansatzpunkte:

1. Vorsorgliche Bereitstellung von Entscheidungsgrundlagen: Die bereits vorhandenen Informationen über gefährdende Anwendungen (z. B. aufgrund der Störfallverordnung) müssen vereinheitlicht, gesammelt und verarbeitet werden, damit mit geringem Aufwand erste Entscheidungsgrundlagen für den Ereignisfall erstellt werden können. Dieser Bereich wird in den bestehenden Vollzug der Störfallvorsorge integriert.

2. Fachberatung bei der Ereignisbewältigung: Weil Schadenereignisse mit biologischem Material im Einzelfall beurteilt werden müssen, sind aktuelle Entscheidungsgrundlagen sowie fachkundige Beratung der Ereignisdienste rasch sicherzustellen. Dies kann einerseits mit den Mitteln der Störfallvorsorge, anderseits durch die vom Schweizerischen Toxikologischen Informationszentrum angebotene Mitarbeit erreicht werden.

Angesichts der geringen Wahrscheinlichkeit von Schadenereignissen mit biologischem Material wird auf eine spezielle Ausrüstung oder Ausbildung der Ereignisdienste ausdrücklich verzichtet. Ebenso genügt die Erreichbarkeit der für die Epidemien-, Tierseuchen- und Landwirtschaftsgesetzgebung zuständigen kantonalen Behörden, so wie sie heute geregelt ist.

Im weitern wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich durch den Vollzug der Störfallverordnung ein ereignisbezogenes B-Schutzkonzept nicht erübrigt.

D. Bestehendes Regelungsumfeld:

Das B-Schutzkonzept ist eine Ergänzung zum C- und zum A-Schutzkonzept. Es regelt ausschliesslich die kantonsinternen Verantwortlichkeiten anlässlich akuter Schadenereignisse, welche Folge von Anwendungen von biologischem Material sind.

Durch das Konzept kann eine empfindliche Lücke geschlossen werden, indem die zeitgerechte Versorgung der Ereignisdienste mit Entscheidungsgrundlagen vorsorglich sichergestellt wird. Damit stellt das Konzept auch eine Ergänzung zur präventiven Tätigkeit der Störfallvorsorge dar.

Konflikte oder Doppelspurigkeiten mit bereits bestehenden oder vorgesehenen Regelungen, beispielsweise bei der Störfallvorsorge (Störfallverordnung) oder bei der Epidemien-, Tierseuchen- und Landwirtschaftsgesetzgebung, werden vermieden.

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Vom Konzept für den B-Schutz in Friedenszeiten (B-Schutzkonzept) wird Kenntnis genommen.

II. Die zuständigen Direktionen werden beauftragt, den B-Schutz im Sinne des Konzepts zu verwirklichen.

III. Mitteilung an die Direktionen des Innern, des Gesundheitswesens, der Volkswirtschaft, der Polizei und des Militärs.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]